EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 12. Januar 1999 Rote Reihe 6 Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-363 Telefax: 0511/1241-266 Az.: 5660 III 32 II 5, 27 R. 125-3

Rundverfügung G1/1999

Mitnahme von Dienstkraftfahrzeugen der Diakonie-/Sozialstation durch Pflegefachkräfte zur Privatwohnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Arbeitsrecht

In Nr. 10 des Schreibens vom 30. Dezember 1994 - 386 II 5, 27 R. 236-2 - betr. ambulante pflegerische Dienste - haben wir darauf hingewiesen, daß Dienstkraftfahrzeuge der Diakonie-/Sozialstationen von den dort beschäftigten Pflegefachkräften nach Dienstende grundsätzlich an der Anlauf- und Vermittlungsstelle (Arbeits- bzw. Dienststätte) abzustellen sind und nicht zur Wohnung mitgenommen werden dürfen.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn die Pflegefachkraft ständig einsatzbereit sein muß oder wenn Arbeitsstätte (Dienststätte) und Pflegebezirk räumlich so weit auseinander liegen, daß durch die Mitnahme des Dienstkraftfahrzeuges zur Wohnung der Pflegefachkraft Arbeitszeit gewonnen wird und Kosten eingespart werden. Auch unter diesen Umständen sind Privatfahrten mit dem Dienstkraftfahrzeug nur in Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Zustimmung der für den Einsatz des Dienstkraftfahrzeuges zuständigen Stelle zulässig. Dies trifft ebenso für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte zu.

Für Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte hat der Benutzer oder die Benutzerin gemäß § 5 Abs. 6 der Kraftfahrzeugbestimmungen - Kfz B - vom 11. September 1996 - Kirchl. Amtsbl. S. 186 -, geändert am 6. Juni 1997 - Kirchl. Amtsbl. S. 202 -, die dort vorgeschriebene Vergütung zu zahlen.

2. Steuerrecht

Sollte unter diesen Voraussetzungen die Mitnahme des Dienstkraftfahrzeuges zur Wohnung zulässig sein, ist es von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig, ob die Überlassung des Dienstkraftfahrzeuges als geldwerter Vorteil nach § 8 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) beim Lohnsteuerabzug für die Pflegefachkraft zu erfassen ist und welche der zurückgelegten Strecken hierfür ggf. zu berücksichtigen sind.

Die Entscheidung dieser Frage ist davon abhängig, ob die Fahrten steuerlich als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG oder als Einsatzwechseltätigkeit nach Abschnitt 37 Abs. 6 Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 1996 zu behandeln sind. Während im ersten Fall ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist, entfällt dies - von Ausnahmen abgesehen - im zweiten Fall. Für die im Rahmen der Einsatzwechseltätigkeit zurückgelegten Strecken braucht auch die in § 5 Abs. 6 Kfz B vorgesehene Vergütung nicht gezahlt zu werden.

Die Berechnung des geldwerten Vorteils ist nach Abschnitt 31 Abs. 7 Nr. 2 der Lohnsteuerrichtlinien durchzuführen. Die Lohnsteuerrichtlinien 1996 sind aufgehoben und letztmals anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1999 enden und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1999 zufließen; im übrigen gelten die Lohnsteuerrichtlinien 1999. Danach ist der Wert des geldwerten Vorteils mit den Aufwendungen für das Kraftfahrzeug anzusetzen, die auf die Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte - entfallen. Die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen sind durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen.

Eine etwa nach § 5 Abs. 6 Kfz B gezahlte Vergütung wird bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils gegengerechnet.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. von Vietinghoff

Erstellt am: 18.01.02